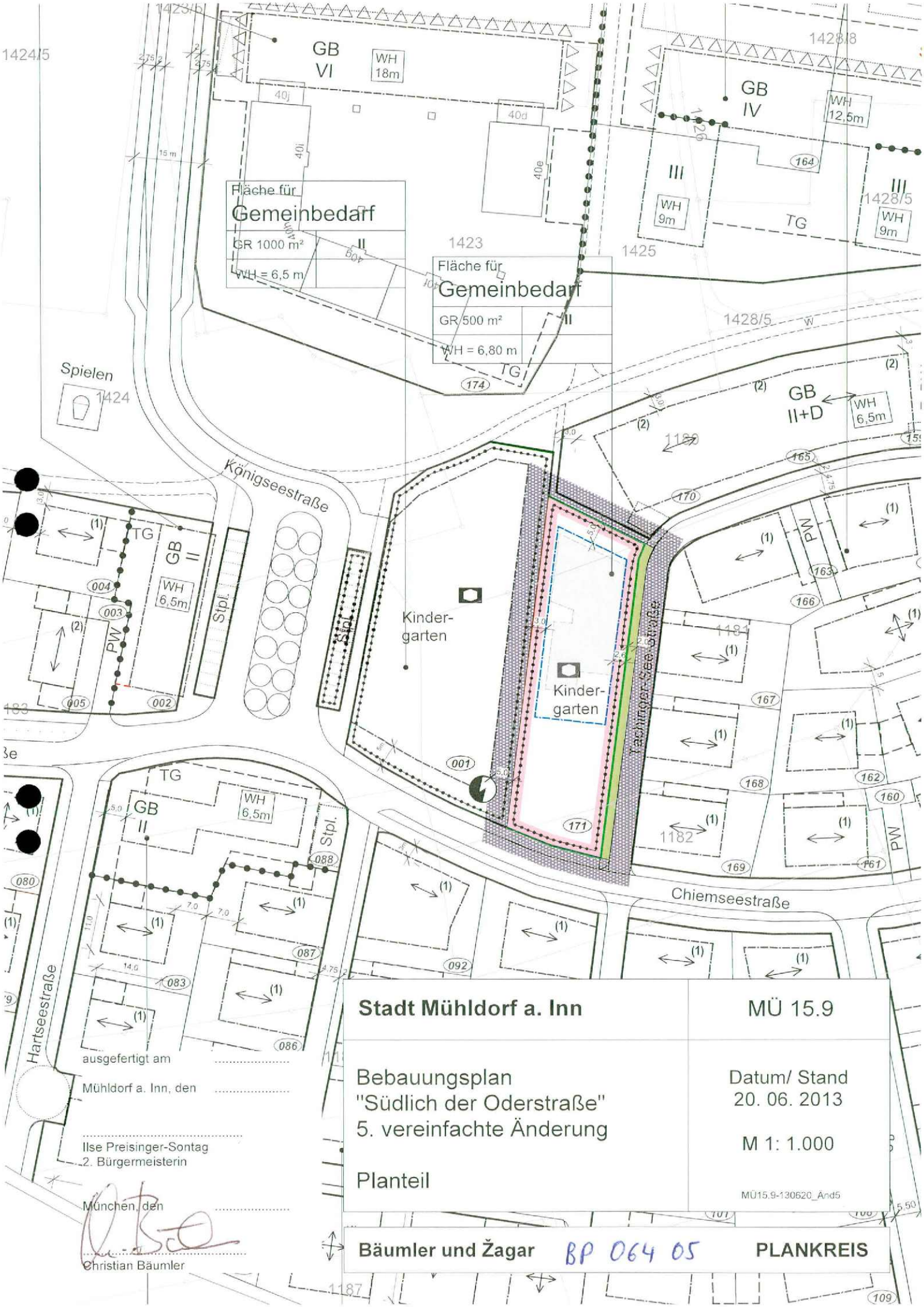

Stadt Mühldorf a. Inn	MÜ 15.9
Bebauungsplan "Südlich der Oderstraße" 5. vereinfachte Änderung Planteil	Datum/ Stand 20. 06. 2013 M 1: 1.000 MÜ15.9-130620_Änd5
Bäumler und Žagar BP 064 05	PLANKREIS

ausgefertigt am .....

Mühldorf a. Inn, den .....

.....

Ilse Preisinger-Sontag
2. Bürgermeisterin

München, den .....

.....

Christian Bäumler

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 17. April 2014
Nr. .....

20. Juni 2013
W:\Mühldorf\MÜ15922\Änderung 5\130620-Festsetzungen.doc

STADT MÜHLDORF a. INN - Landkreis Mühldorf a. Inn
5. vereinfachte Änderung zum
Bebauungsplan „Südlich der Oderstraße"

M 1:1000

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt gem. § 2 Abs.1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBl I S. 1509), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.12.2012, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 diese vereinfachte 5. Änderung des Bebauungsplanes als

Satzung

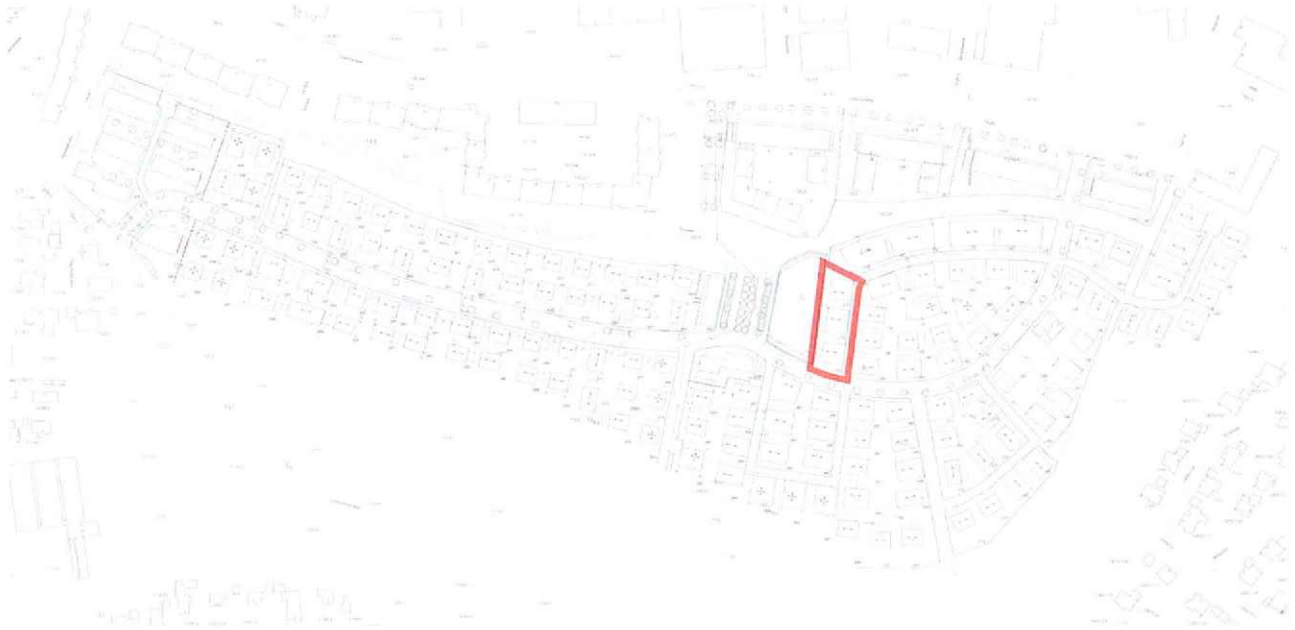

Lage der Bebauungsplanänderung ohne Maßstab

Fertigungsdaten:
Fassung 5. März 2013
Fassung 22. Juni 2013

Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:
Christian Bäumler, Reg.-Baumeister
Dorica Zagar, Dipl.-Ing.
Bearbeitung:

Linprunstraße 54, 80335 München
Tel.: 089/12 15 19-0, Fax: 089/18 44 24
Susanne Rentsch, Dipl. Ing. Stadtplanung.

Architekten und Stadtplaner
im PLANKREIS
München, den

Christian Bäumler

FESTSETZUNGEN
Die Festsetzungen, Hinweise, nachrichtlichen Übernahmen und Kennzeichnungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2008 und dessen Änderungen bleiben bestehen, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt oder ergänzt werden.

27. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplanes

28. Bauliche Gestaltung

28.6.5 Als Dachdeckungsmaterial sind zulässig:
Ziegel, Dachsteine, Blechdach, Glas, extensive Dachbegrünung

Innerhalb dieser Bebauungsplanänderung ist eine Folieneindeckung zulässig. Diese hat in einem Grauton zu erfolgen.

28.7.1 Innerhalb dieser Bebauungsplanänderung ist für die Fassadengestaltung der Gemeinbedarfseinrichtung auch Plattenverkleidung zulässig.

28.8.2 Ausnahmsweise ist innerhalb dieser Bebauungsplanänderung bei Einfriedungen in den Bereichen mit angrenzender Versickerungsfläche nicht zwingend der Mindestabstand von 0,50m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen, Begründung und Planteil.

ausgefertigt am 03. April 2014

Mühldorf a. Inn, den 03. April 2014

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

**Begründung zur Aufstellung
der 5. vereinfachten Bebauungsplanänderung
des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße“
Fassung 20. Juni 2013**

Gemeinde:	Stadt Mühldorf a. Inn
Landkreis:	Mühldorf a. Inn
Gebiet:	„Südlich der Oderstraße“
Geltungsbereich:	Das Planungsgebiet befindet sich im Südosten des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße“. Es wird im Norden begrenzt durch einen Fußweg und die Bebauung an der Tachinger-See-Straße, im Osten durch die Tachinger-See-Straße, im Süden durch Chiemseestraße und im Westen durch die Gemeinbedarfsfläche an der Königseestraße. Die Teilflächen folgender Grundstücke liegen im Geltungsbereich: Fl.Nrn. 1180, 1181 und 1182 Gemarkung Mühldorf a. Inn
Entwurfsverfasser Bebauungsplanung:	Christian Bäumler, Reg. Baumeister Dorica Zagar, Dipl.Ing. Architekten und Planer im PLANKREIS Linprunstr. 54, 80335 München München, den Christian Bäumler Mitarbeit: Susanne Rentsch, Dipl. Ing. Stadtplanung

Der Bebauungsplan besteht aus Begründung, Planteil und Festsetzungen.

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 6102.2150.5 Sb

Mühldorf a. Inn, 3. April 2014

Verfahrensvermerke

nach § 13 BauGB
für die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Südlich der Oderstraße“

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 22.11.2012 Beschluss Nr. 186 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 03.04.2014

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

---

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße“ wurde i.d.F.v. 05.03.2013 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 10.05.2013 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 27.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung und der frühzeitigen Beteiligung abgesehen wird.

Mühldorf a. Inn, 03.04.2014

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

---

3. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2013 bis einschließlich 10.05.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 03.04.2014

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

---

4. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2013 Nr. 113 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße" i.d.F.v. 20.06.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 03.04.2014

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

---

5. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 15.04.2014. Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße" i.d.F.v. 20.06.2013 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Gebäude B; Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 103 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße" i.d.F.v. 20.06.2013 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Mühldorf a. Inn, 16.05.2014

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

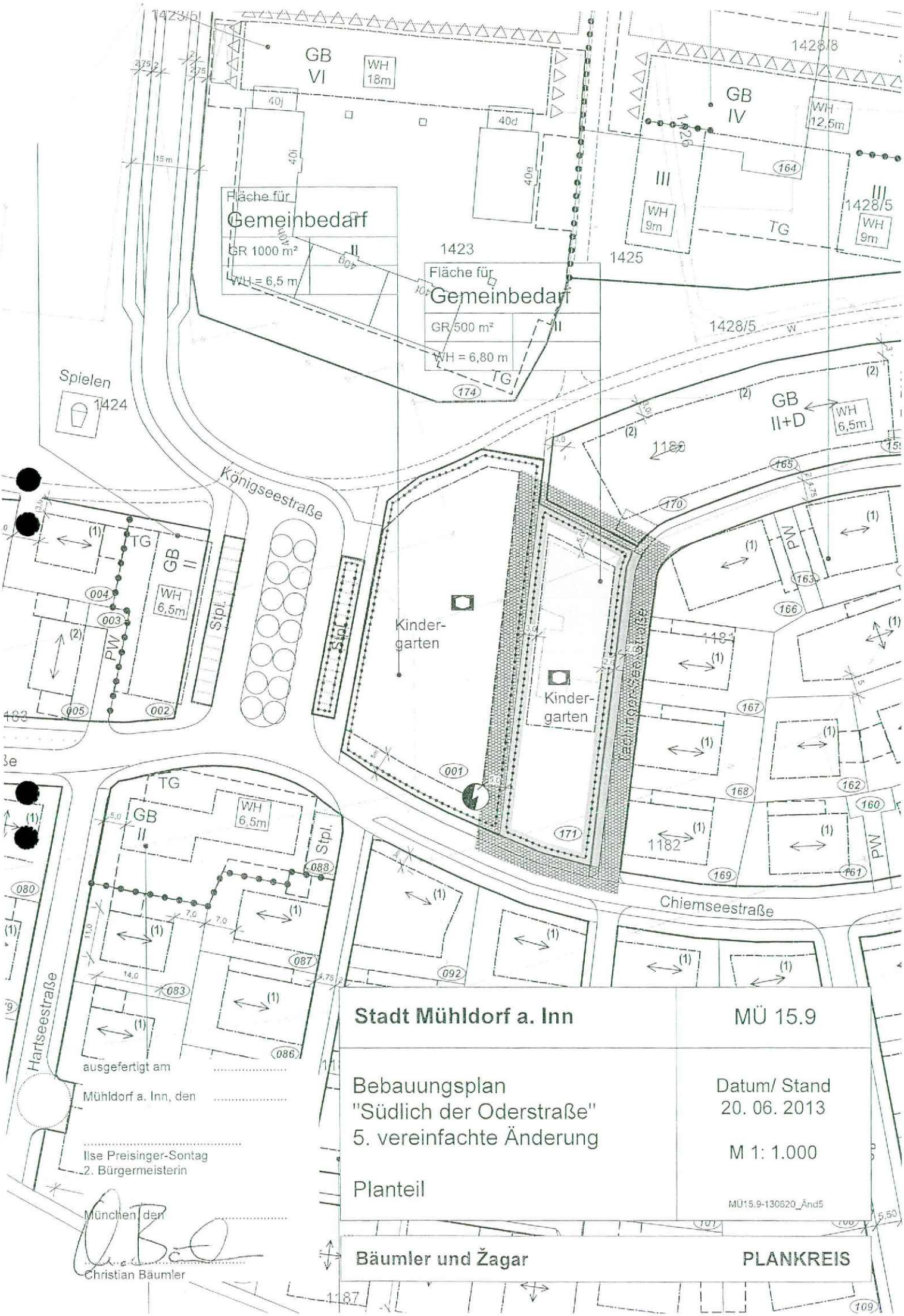

Stadt Mühldorf a. Inn	MÜ 15.9
Bebauungsplan "Südlich der Oderstraße" 5. vereinfachte Änderung Planteil	Datum/ Stand 20. 06. 2013 M 1: 1.000 MÜ15.9-130620_Änd5
Bäumler und Žagar	PLANKREIS

ausgefertigt am .....

Mühldorf a. Inn, den .....

.....
Ilse Preisinger-Sontag
2. Bürgermeisterin

München, den .....

.....
Christian Bäumler

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 6102.2150.5 Sb

Mühldorf a. Inn, 03. April 2014

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 17. April 2014
Nr. .....

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der

5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Südlich der Oderstraße"

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 Nr. 113 die 5.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße" i.d.F.v. 20.06.2013 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße" i.d.F.v. 20.06.2013 in Kraft.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Oderstraße" i.d.F.v. 20.06.2013 und seine Begründung während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Gebäude B; Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 103, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 03.04.2013

Marianne Zollner
1. Bürgermeisterin

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf
14.04.14

Angeschlagen an den Amtstafeln am 15.04.2014
Abgenommen 19.05.2014